



Amtsgericht Bad Oeynhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03.09.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 4547,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 10, Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche,
Georgstraße 14, 16, Größe: 1.464 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Mitte, Nr. 5
des Aufteilungsplanes mit Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-
Abstellplatz Nr. 5 des Aufteilungsokanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern 4543, 4544, 4545, 4546, 4548 und 4549) gehörenden
Sondereigentumsrechts beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.
Dies gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender
Linie sowie bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der
Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Wohnung mit 3 Zi, Küche, Bad, Abstellraum
u. Balkon zur Größe von 89,15 m² in einem vollunterkellerten Mehrfamilienhaus mit
sieben Wohneinheiten; ein Kellerraum und ein PKW-Stellplatz sind zugeordnet, eine
Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

147.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.